



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 89 SchKG

Eine Kommentierung von Selim Marasco-Keller
Herausgegeben von Bruno Pasquier / Michel Heinzmann

Stand der Bearbeitung: 16.01.2026

PDF erstellt am: 06.10.2026

DOI: 10.17176/20260116-120249-0

ZITIERVORSCHLAG

Selim Marasco-Keller, Kommentierung zu Art. 89 SchKG, in: Pasquier Bruno/Heinzmann Michel (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Kurzzitat: OK-Marasco-Keller, Art. 89 SchKG N. XXX.

Dritter Titel: Betreibung auf Pfändung

I. Pfändung

A. Vollzug

1. Zeitpunkt

Art. 89

Unterliegt der Schuldner der Betreibung auf Pfändung, so hat das Betreibungsamt nach Empfang des Fortsetzungsbegehrens unverzüglich die Pfändung zu vollziehen oder durch das Betreibungsamt des Ortes, wo die zu pfändenden Vermögensstücke liegen, vollziehen zu lassen.

GLIEDERUNG

I. Voraussetzungen der Pfändung	3
II. Zuständigkeit (insbesondere Belegenheitsort von Vermögenswerten)	3
A. Allgemeines	3
B. Belegenheitsort / Pfändungsort unterschiedlicher Vermögenswerte	4
III. Vollzug.....	6
Literaturverzeichnis.....	6

I. VORAUSSETZUNGEN DER PFÄNDUNG

- 1 Damit eine Pfändung nach Art. 89 f. SchKG stattfinden kann, müssen die folgenden **Voraussetzungen** erfüllt sein:
 - (i) Der Schuldner muss der Betreibung auf Pfändung unterliegen. Unterliegt der Schuldner der Konkursbetreibung und wird die Betreibung dennoch auf Pfändung vollzogen, ist die Pfändung nichtig.¹ Wird für eine pfandgesicherte Forderung Betreibung auf Pfändung eingeleitet, kann der Schuldner mit Beschwerde (Art. 17 SchKG) verlangen, dass der Gläubiger vorerst das Pfand in Anspruch nimmt (Art. 41 Abs. 1^{bis} SchKG; sog. «beneficium excussionis realis»).
 - (ii) Ein Gläubiger stellt frist- und formgerecht (vgl. Art. 88 SchKG) das Fortsetzungsbegehren.

II. Zeitpunkt der Pfändung

- 2 Die Pfändung ist nach dem Gesetzeswortlaut «*unverzüglich*» zu vollziehen. Es handelt sich bei dieser Anordnung um eine Ordnungsvorschrift. Eine Verletzung dieser Vorschrift, beispielsweise durch ein verzögertes Handeln des Betreibungsamtes, hat keine Auswirkungen auf die Rechtmässigkeit des Pfändungsverfahrens.²
- 3 Praktisch steht dem Gläubiger bei einem verzögerten Handeln des Betreibungsamts nur eine Rechtsverzögerungsbeschwerde (Art. 17 SchKG) und gegebenenfalls ein Anspruch aus Staatshaftung (Art. 5 SchKG) zur Verfügung.³
- 4 Der Gläubiger kann keinen Einfluss auf den Zeitpunkt des Pfändungsvollzugs nehmen. Ein Antrag auf Verschiebung der Pfändung auf einen vom Gläubiger festgelegten späteren Zeitpunkt ist unzulässig.⁴

II. ZUSTÄNDIGKEIT (INSBESONDERE BELEGENHEITSORT VON VERMÖGENSWERTEN)

A. Allgemeines

- 5 Das Betreibungsamt am Betreibungsort ist zuständig für die Anordnung der Pfändung (Art. 46 ff. SchKG).
- 6 Für den Vollzug der Pfändung ist das Betreibungsamt am **Belegenheitsort** der zu pfändenden Vermögenswerte zuständig.⁵ Befinden sich Vermögenswerte ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs des Betreibungsamtes am Betreibungsort, muss das zuständige Amt das Betreibungsamt am entsprechenden Ort um Rechtshilfe für die Durchführung der Pfändung ersuchen (sog. Requisitionspfändung; Art. 4 SchKG).⁶
- 7 Die Bestimmung zum Arrestvollzug (Art. 275 SchKG) verweist in der aktuellen Fassung nicht explizit auf Art. 89 SchKG. Dennoch ist Art. 89 SchKG auch im Arrestvollzug sinngemäss anwendbar.⁷ Die geplante Änderung von Art. 275 SchKG, welche einen Verweis auf Art. 89 SchKG einfügt, wird diese Rechtsprechung kodifizieren.⁸

1. BGE 120 III 105 E. 1.

2. BGE 86 III 87 E. 2b; BGer 5A_564/2012 vom 21.11.2012 E. 2.4

3. KUKO SchKG-Winkler, Art. 89 N. 4; Ammon/Walther, § 22 Rz 37; CR LP-Foëx, Art. 89 N. 17.

4. BGE 62 III 152 E. 2; OFK-Kren Kostkiewicz, Art. 89 SchKG E. 14.

5. Kren Kostkiewicz, N. 942; CR LP-Foëx, Art. 89 N. 4.

6. Kren Kostkiewicz, N. 942.

7. BGE 148 III 138 E. 3.4.4.

- 8 Diese Zuständigkeitsordnung ist zwingend. Eine Pfändung durch ein unzuständiges Amt ist nichtig.⁹
- 9 Nur Vermögenswerte in der Schweiz können gepfändet werden, nicht aber solche im Ausland.¹⁰ Unter Umständen kann jedoch eine obligatorische Forderung auf Verschaffung des Eigentums an ausländischen Vermögenswerten gepfändet werden (z.B. ein Herausgabeanspruch von im Ausland verwahrten Wertpapieren).¹¹

B. Belegenheitsort / Pfändungsort unterschiedlicher Vermögenswerte

- 10 **Mobiliar/Fahrnis:** Die Pfändung erfolgt am Ort, wo die Sache physisch liegt.¹²
- 11 **Forderungen bei Vollstreckungsschuldnern mit Wohnsitz in der Schweiz:** Forderungen von Vollstreckungsschuldnern mit Wohnsitz in der Schweiz, die nicht durch ein Wertpapier verbrieft sind, gelten als am Wohnsitz des Vollstreckungsschuldners (als Gläubiger der entsprechenden Forderung) belegen.¹³ Eine Forderungspfändung kann in allen Fällen vom Betreibungsamt am (ordentlichen oder besonderen) Betreibungsort vollzogen werden.¹⁴ Das bleibt auch so, wenn der Vollstreckungsschuldner nach der Ankündigung der Pfändung umzieht (Art. 53 SchKG).¹⁵ Eine rechtshilfweise Pfändung ist nicht notwendig.¹⁶
- 12 In besonderen Fällen, namentlich bei Lohnforderungen, kann das Betreibungsamt am Betreibungsort auch das Betreibungsamt am Wohnsitz des Vollstreckungsschuldners ersuchen, die Pfändung durchzuführen, wenn Wohnsitz und Betreibungsort unterschiedlich und im Rahmen des Vollzugs weitergehende Abklärungen erforderlich sind.¹⁷
- 13 **Forderungen bei Vollstreckungsschuldnern mit Wohnsitz im Ausland:** Forderungen von Vollstreckungsschuldnern mit Wohnsitz im Ausland gelten als am Wohnsitz des Drittschuldners in der Schweiz belegen.¹⁸ Die Forderung gilt auch am Schweizer Wohnsitz des Drittschuldners belegen, wenn sie zur ausländischen Zweigniederlassung dieses Drittschuldners gehört. Eine tatsächliche Involvierung des Schweizer Drittschuldners in die Kundenbeziehung der ausländischen Zweigniederlassung zum ausländischen Vollstreckungsschuldner ist keine Voraussetzung für die Pfändung.¹⁹
- 14 **Forderungen von Solidargläubigern:** Forderungen von Solidargläubigern (bspw. Gemeinschaftskonten) können von jedem einzelnen Solidargläubiger auf Bezahlung des gesamten Betrags gepfändet werden.²⁰ Jede dieser Forderungen hat deshalb ihren eigenen Belegenheitsort am Wohnsitz des Vollstreckungsschuldners bzw. bei Wohnsitz des Vollstreckungsschuldners im Ausland am Sitz des Drittschuldners.²¹

8. Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsankunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung), BBl 2024 2173, S. 15

9. BGE 145 III 487 E. 3.4.2; BGE 91 III 41 E. 4; CR LP-Foëx, Art. 89 N. 14.

10. BGer 5A_250/2012 vom 28.1.2013 E. 4.1; BGE 112 III 47 E. 3b (zum Arrest); SK-Winkler, Art. 89 SchKG N. 7; Kren Kostkiewicz, N. 980.

11. BGE 102 III 94 E. 2.

12. Kren Kostkiewicz, N. 944; SK-Winkler, Art. 89 SchKG N. 7.

13. BGE 140 III 512 E. 3.2.

14. BGE 86 III 8.

15. BGE 91 III 81 E. 1; BGE 73 III 84.

16. BGE 91 III 81 E. 1; BGE 73 III 84.

17. BGE 91 III 81 E. 1.

18. BGE 140 III 512 E. 3.2; CR LP-Foëx, Art. 89 N. 13; Stoffel/Chabloz, § 5 N. 30.

19. BGE 140 III 512 E. 3.2; BGE 128 III 473 E. 3.1.

20. BGE 112 III 52 E. 3; BGE 110 III 26.

21. Staehelin, S. 268.

- 15 **Wertpapiere:** In Wertpapieren verkörperte Forderungen sind dort zu pfänden, wo sie physisch liegen.²² Dies gilt auch dann, wenn das Wertpapier verpfändet ist.²³
- 16 **Grundstücke:** Zuständig ist das Betreibungsamt am Ort der gelegenen Sache.²⁴ Liegt ein Grundstück in mehreren Betreibungskreisen, ist das Amt zuständig, in dessen Gebiet der wertvollere Teil liegt (Art. 24 Abs. 1 VZG).
- 17 **Immaterialgüterrechte:** Immaterialgüterrechte sind am Wohnsitz des Vollstreckungsschuldners zu pfänden.²⁵ Bei ausländischem Wohnsitz des Vollstreckungsschuldners erfolgt die Pfändung eines in einem Register eingetragenen Immaterialgüterrechts am Sitz des schweizerischen Registers (d.h. am Sitz des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum IGE in Bern).²⁶
- 18 **Kryptowährungen:** Kryptowährungen sind unkörperliche Vermögenswerte.²⁷ Kryptowährungen können deshalb – wie Forderungen²⁸ – nur im Sinne einer Fiktion lokalisiert werden.²⁹ Bei schweizerischem Wohnsitz des Vollstreckungsschuldners gilt als Belegenheitsort deshalb grundsätzlich der Wohnsitz des Vollstreckungsschuldners.³⁰ Dieser Grundsatz gilt solange, als dass für die Pfändung von Kryptowährungen keine Amtshandlungen notwendig sind, die nur dem auswärtigen Betreibungsamt zustehen (also bspw. bloss briefliche und telefonische Erkundigungen nötig sind und keine Sachpfändungen von Hardware notwendig ist).³¹ Hat der Vollstreckungsschuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz, ist der Belegenheitsort der Kryptowährung derjenige Ort, an dem faktisch auf die Kryptowährung zugegriffen werden kann.³² Dies ist bspw. am Sitz des Private-Key-Inhabers möglich, wenn dieser angewiesen werden kann, den Private-Key herauszugeben (so regelmässig im Falle der praktisch wichtigen Zahlungstoken Bitcoin und Ether). Je nach technischer Ausgestaltung des Systems sind weitere Zugriffsmöglichkeiten (und damit Belegenheitsorte) denkbar (bspw. über einen Admin-Key oder über eine zentrale Verwaltung von *«permissioned Distributed-Ledger-Systemen»*).³³ Für die Annahme eines Belegenheitsortes genügt es, wenn an diesem Ort in irgendeiner Form eine faktische Zugriffsmöglichkeit auf die Kryptowährung möglich ist.³⁴
- 19 **Bucheffekten:** Die Pfändung erfolgt ausschliesslich am Ort der Verwahrungsstelle, die das Effektenkonto des Kontoinhabers führt, dem die Bucheffekten gutgeschrieben sind (Art. 14 Abs. 1 BEG).
- 20 **Anteilsrechte:** Für die Pfändung von Anteilsrechten (d.h. z.B. Vermögen einer ungeteilten Erbschaft oder einer Kollektivgesellschaft; vgl. Art. 1 VVAG) ist das Betreibungsamt am Wohnsitz des Schuldners zuständig (Art. 2 VVAG).

22. Kren Kostkiewicz, N. 944; CR LP-Foëx, Art. 89 N. 8; Stoffel/Chabloz, § 5 N. 30.

23. BGE 140 III 512 E. 3.2.

24. Kren Kostkiewicz, N. 944.

25. KUKO SchKG-Winkler, Art. 89 N. 6.

26. BGE 142 III 348 E. 3.2; Kren Kostkiewicz, N. 946.

27. Bericht des Bundesrats vom 14.12.2018, Rechtliche Grundlagen für Distributed Ledger-Technologie und Blockchain in der Schweiz, S. 54.

28. BGE 86 III 8.

29. BGE 140 III 512 E. 3.5.1.

30. Vock, §7.16; Zogg, S. 1.

31. Analog zur Begründung des BGer zur Möglichkeit der Pfändung von Forderungen durch das Betreibungsamt am Wohnsitz, vgl. BGE 86 III 8.

32. Für Zahlungstoken: OGer ZH vom 23.11.2023, ZR 123 (2024) S. 69 ff., E. 4.5.

33. OGer ZH vom 23.11.2023, ZR 123 (2024) S. 69 ff., E. 4.6 und 4.7.

34. OGer ZH vom 23.11.2023, ZR 123 (2024) S. 69 ff., E. 4.6 und 4.10.

- 21 **Schiffe:** Registrierte Schiffe sind am Ort des Schiffregisters zu pfänden (Art. 55 Abs. 2 Bundesgesetz über das Schiffsregister). Ausländische Schiffe können an ihrem tatsächlichen Lageort gepfändet werden.³⁵
- 22 **Flugzeuge:** Flugzeuge sind am Wohnsitz des im Luftfahrzeugbuch eingetragenen Eigentümers zu pfänden (Art. 53 Bundesgesetz über das Luftfahrzeugbuch). Ausländische Flugzeuge können am tatsächlichen Lageort gepfändet werden (Art. 54 Bundesgesetz über das Luftfahrzeugbuch).

III. VOLLZUG

- 23 Die Pfändung entfaltet ihre Wirkungen ab dem **Zeitpunkt**, an dem sie vollzogen wurde. Die Pfändung gilt als vollzogen, sobald das Betreibungsamt dem Schuldner erklärt, dass die Vermögenswerte mit amtlichem Beschlag belegt sind und der Schuldner unter Hinweis auf die Straffolge gemäss Art. 169 StGB nicht mehr darüber verfügen darf.³⁶ Falls der Schuldner nicht anwesend ist, entfaltet die Pfändung erst mit der Zustellung der Pfändungsurkunde ihre Wirkungen.³⁷
- 24 Die Pfändungserklärung muss die gepfändeten Vermögenswerte ausreichend individualisieren.³⁸ Eine unzureichend genaue Beschreibung kann zur Nichtigkeit der Pfändungserklärung führen.³⁹
- 25 Die Pfändungserklärung kann mündlich, schriftlich (Art. 34 SchKG) oder durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 35 SchKG) erfolgen.⁴⁰ In der Regel wird das Betreibungsamt dem Schuldner die Pfändungserklärung mit dem Muster-Formular 6/6a mitteilen.⁴¹

LITERATURVERZEICHNIS

Foëx Bénédicte, Commentaire de l'art. 89 LP, in: Foëx Bénédicte/Jeandin Nicolas/Braconi Andrea/Chappuis Benoît (eds.), Commentaire Romand, Poursuite et faillite (LP), 2 édition, Basel 2025 (zit. CR LP- Foëx).

Kren Kostkiewicz Jolanta, Orell Füssli Kommentar (OFK), SchKG Kommentar, 20. Aufl., Zürich 2020 (zit. OFK-Kren Kostkiewicz).

Kren Kostkiewicz Jolanta, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, 4. Aufl., Zürich 2024.

Staehelin Daniel, Die internationale Zuständigkeit der Schweiz im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, AJP 1995, S. 259 ff.

Stoffel Walter A./Chabloz Isabelle, Voies d'exécution Poursuite pour dettes, exécution de jugements et faillite en droit suisse, 3. édition, Berne 2016.

Vock Dominik, § 7 Zwangsvollstreckung, in: Zellweger-Gutknecht Corinne/Tschudi Dominik/MacCabe Kevin, Kryptowerte, Basel 2024.

Winkler Thomas, Kommentierung zu Art. 89 SchKG, in: Hunkeler Daniel (Hrsg.), Kurzkommentar, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, 3. Aufl., Basel 2025 (zit. KUKO SchKG-Winkler).

35. BGE 73 III 4 E. 2.

36. BGE 130 III 661 E. 1.2; Kren Kostkiewicz, N. 960.

37. BGE 130 III 661 E. 1.2.

38. KUKO SchKG-Winkler, Art. 89 N. 10.

39. BGE 106 III 100 E. 1.

40. KUKO SchKG-Winkler, Art. 89 N. 11.

41. Abrufbar: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/schkg/musterformulare.html>, besucht am 11.11.2025.

Winkler Thomas, Kommentierung zu Art. 89 SchKG, in: Kren Kostkiewicz Jolanta/Vock Dominik (Hrsg.), Schulthess Kommentar, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl., Zürich 2017 (zit. SK-Winkler).

Zogg Samuel, Zwangsvollstreckungsrechtliche Behandlung von Kryptowährungen, in: recht 2020, S. 1 ff.